

Satzung der **ARGE RB 18**

Arbeitsgemeinschaft rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer im Landgerichtsbezirk Traunstein (Region 18)

Stand: 11.11.2017

1. Name und Zweck der **ARGE RB 18**

Die Arbeitsgemeinschaft rechtlicher Betreuer/-innen im Landgerichtsbezirk Traunstein (Region 18), kurz **ARGE RB 18**, setzt sich zusammen aus selbständig tätigen, qualifizierten Berufsbetreuer/-innen mit Bürositz im Landgerichtsbezirk Traunstein.

Die ARGE RB 18 ist kein eingetragener Verein, sondern eine Arbeitsgemeinschaft.

Die **ARGE RB 18** verfolgt vorrangig den Zweck der **Sicherung von Qualitätsstandards** selbständiger Berufsbetreuer nach dem Betreuungsgesetz (BtG) und orientiert sich dazu an den Leitlinien und der Berufsethik des Bundesverbands der Berufsbetreuer/-innen (BdB e.V.). Wesentlich dafür ist der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch.

Außerdem stellt sich die ARGE RB 18 folgende **Aufgaben**:

- Die Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen in der Region zu vertreten, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und das Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen umzusetzen.
- Angebote für Schulung und Fortbildung der Mitglieder sowie die Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Zertifizierung zu ermöglichen.
- Die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Vereinigungen, welche mit der Umsetzung des Betreuungsrechtes befasst sind, zu fördern.
- Die Interessen der Betreuten im gegebenen Rahmen des Betreuungsrechtes zu vertreten.

2. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft in der **ARGE RB 18** ist die selbständige Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer/in mit Bürositz im Landgerichtsbezirk Traunstein bei mindestens zweijähriger Berufserfahrung als Betreuer/in.

Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der **ARGE RB 18** und beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben.

Interessenten auf eine Mitgliedschaft können sich jederzeit an ein Mitglied der ARGE wenden und die Aufnahme als Mitglied beantragen. Interessenten können auf Vorschlag eines Mitglieds und nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung als Gast zu einer der nachfolgenden Versammlungen eingeladen werden, um sich persönlich vorzustellen.

Nach persönlicher Vorstellung und Abgabe des vollständigen Aufnahmeunterlagen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme als Mitglied in der **ARGE RB 18**.

An den Zusammenkünften der **ARGE RB 18** können bis zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen (zweijährige Betreuertätigkeit) auf Einladung auch Anwärter/innen auf eine Mitgliedschaft teilnehmen, bis die fehlenden Nachweise unaufgefordert nachgereicht werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der **ARGE RB 18** haben Stimmrecht in den Versammlungen der ARGE RB 18. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche folgende Nachweise und Erklärungen vorgelegt hat:

- vollständig ausgefüllter Mitgliedschaftsantrag
- Urkunde über einen sozialwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, verwaltungswissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Abschluss an einer **Fachhochschule oder Hochschule**
- Nachweise über eine **mindestens zweijährige Tätigkeit** als Berufsbetreuer/in
- Eintragung in das **Qualitätsregister (QR)** des BdB (Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V.) **oder** Vorlage des Selbsteinschätzungsbogens des QR. Der Selbsteinschätzungsbogen ist alle drei Jahre unaufgefordert der Vorstandschaft der **ARGE RB 18** vorzulegen. Ein Ausschluss aus dem QR bzw. der Wegfall der Voraussetzungen ist unverzüglich mitzuteilen.

4. Mitgliederversammlungen und Mitgliederhauptversammlungen

Mitgliederversammlungen der ARGE RB 18 finden in der Regel alle 6 Wochen statt. Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und vor der nächsten Versammlung an die Mitglieder und Anwärter versandt.

Alle zwei Jahre sind **Mitgliederhauptversammlungen (MHV)** schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen einzuberufen. Die MHV hat u.a. folgende **Aufgaben**:

- Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Beiträge
- Beschluss von Satzungsänderungen
- ggf. Auflösung der **ARGE RB 18**.

Beschlüsse der MHV werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer **2/3 Stimmenmehrheit** der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die MHV wird vom Vorstand geleitet.

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss vom Vorstand eine **außerordentliche MHV** zur nächsten Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Vorstand

Der Vorstand vertritt die **ARGE RB 18** nach außen. Es obliegt ihm die **Führung der laufenden Geschäfte**. Bei der MHV legt er einen Rechenschaftsbericht vor.

Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens **drei Mitgliedern**. Die Vorstandsmitglieder übernehmen bestimmte Aufgabengebiete, in denen sie als Sprecher der **ARGE RB 18** fungieren.

6. Ruhen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Mitgliederjahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit aus der **ARGE RB 18 ausgeschlossen** werden, wenn es gegen die Satzung der ARGE oder gegen elementare ethische Grundsätze der Betreuer Tätigkeit verstößt.

Ein Mitglied scheidet durch **Streichung der Mitgliedschaft** aus der **ARGE RB 18** aus, wenn es die in Punkt 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und der Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung nachkommt.

Bei einem laufenden Ausschlussverfahren sowie bei längerfristiger Verhinderung der regelmäßigen Teilnahme kann das **Ruhen der Mitgliedschaft** durch das Mitglied oder die Vorstandschaft erklärt werden. Bei ruhender Mitgliedschaft entfällt die Beitragszahlung.

Der **freiwillige Austritt** eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod des Mitglieds**.

7. Mitgliedsbeiträge

Die **Höhe der Mitgliedsbeiträge** wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und im Protokoll festgehalten.

Tritt ein Mitglied innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres bei, so ist für das laufende Kalenderjahr der **volle Jahresbeitrag** zu leisten; bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr der **halbe Jahresbeitrag**.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag nicht zurück erstattet.

8. Auflösung

Die **ARGE RB 18** kann von der MHV mit **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Der Tagesordnungspunkt "Auflösung der ARGE RB 18" muss in der Einladung zur MHV angegeben sein.

Vorhandenes Vermögen wird nach Abzug der Kosten unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.

9. Inkrafttreten

Die Satzung der **ARGE RB 18** wurde in der Gründungsversammlung am 2.11.2000 beschlossen und trat mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.